Südwestrundfunk

Verfahrens- und Vertragsunterlagen

Vergabenummer: EU-I/T 4/2026

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung für die Beschaffung von Standard-Arbeitsplatzmonitoren für den Südwestrundfunk und weitere Bezugsberechtigte

Baden-Baden, 11. September 2026

Inhalt

1 Einführung 6

1.1 Ausgangssituation 6

1.2 Zielsetzung 6

1.3 Zusammenfassung der Leistungen 7

2 Verfahrensgrundlagen 8

2.1 Vergabeverfahren und Vergabeart 8

2.2 Meilensteine der Ausschreibung und der Leistungserbringung 8

3 Ausschreibungsbestimmungen 9

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen 9

3.2 Vergabevorschriften 9

3.2.1 Russland Sanktionen (Sanktions-VO) 9

3.2.2 Einhaltung der Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) 10

3.2.3 Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) 10

3.3 Informationen zum Auftraggeber 12

3.3.1 Ausschreibende Stelle 12

3.3.2 Vertragspartner und vergebende Stelle 12

3.4 Datenschutz und Verschwiegenheit 12

3.4.1 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit 12

3.4.2 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit 13

3.4.3 IT - Sicherheit 13

3.4.4 Hinweis zum Datenschutz im Vergabeverfahren 13

3.5 Bezugsberechtigte 14

3.5.1 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Einrichtungen 14

3.5.2 Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA) 15

3.5.3 Haftung 16

3.6 Losbildung 16

3.7 Abwicklung des Vergabeverfahrens 16

3.7.1 Einreichung der Angebote 17

3.7.2 Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens 17

3.8 Vollständigkeit der Unterlagen und Unklarheiten 17

3.9 Fristenangaben 17
3.9.1 Frist für Fragen zur Ausschreibung 17
3.9.2 Frist zur Angebotsabgabe 18
3.9.3 Bindefrist 18
3.9.4 Beginn und Ende der Rahmenvereinbarung 18
3.9.5 Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen 19
3.9.6 Zuständige Stelle für behauptete Vergaberechtsverstöße 19
3.10 Nichtberücksichtigung des Angebots 19
3.11 Aufhebung des Vergabeverfahrens 20
3.12 Bietergemeinschaften/Unteraufträge 20
3.12.1 Bietergemeinschaften 20
3.12.2 Unterauftragnehmer 20
3.12.3 Verbot von Doppelbewerbungen 21
3.13 Sonstige Anforderungen 22
3.13.1 Personal 22
3.13.2 Sprache 22
3.13.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 22
3.13.4 Schutzrechte 22
3.14 Form der Angebote und deren Einreichung 23
3.14.1 Inhalt und Aufbau des Angebots 23
3.14.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote 27
3.14.3 Nebenangebote/Änderungsvorschläge 28
3.14.4 Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote 28
4 Wertung der Angebote 29
4.1 Auswahlverfahren 29
4.2 Formale Prüfung 29
4.3 Prüfung der Eignung des Bieters 30
4.3.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen 31
4.3.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung 31
4.3.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 31
4.3.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit 33

4.3.5 Feststellung der Eignung ... 35
4.4 Zuschlagskriterien ... 35
4.4.1 Prüfung und Bewertung der Leistung ... 36
4.4.2 Prüfung der Preise ... 39
4.4.3 Ermittlung des Zuschlags ... 40
5 Vertragliche Grundlagen ... 41
5.1 Beginn und Ende der Rahmenvereinbarung ... 41
5.2 EVB-IT Kaufvertrag ... 41
5.3 Bestellabwicklung ... 41
5.4 Preise/Rechnungsstellung ... 42
5.4.1 Preisangaben ... 42
5.4.2 Rechnungsstellung ... 43
5.4.3 Zahlungsbedingungen ... 43
6 Leistungsbescheibung ... 44
6.1 Abstimmungstermin ... 44
6.2 Zuordnung einer Projektleitung ... 44
6.3 Leistungsanforderungen an die Geräte ... 45
6.4 Abnahmemengen ... 46
6.5 Mindestabnahmemenge ... 47
6.6 Geplante Abnahmemenge ... 47
6.7 Optionale Höchstmenge ... 48
6.8 Lieferung ... 48
6.9 Verpackungsmaterial ... 50
6.10 Gerätesicherheit ... 50
6.11 Technologiefortschreibung ... 51
6.12 Barrierefreiheit ... 51
6.13 Garantie ... 52
6.14 Technischer Support/Störungsannahme ... 53
6.15 Garantieabwicklung ... 54
6.16 Besonderheiten bei Garantieaustausch ... 55
6.16.1 Definition der Zeiten von Garantie- und Instandhaltungsleistungen ... 56

6.17 Gerichtsstand 56

7 Leistungs- und Preisblätter 57

7.1 Leistungsblätter 57

7.2 Preisblatt 57

8 Anlagen 58

1 Einführung

1.1 Ausgangssituation

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine leistungsfähige und funktionierende IT-Infrastruktur zwingend angewiesen. Hierzu gehören auch Standard-Arbeitsplatzmonitore (im folgenden auch Monitore), die in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise bei der Bürokommunikation und anderen Aufgaben eingesetzt werden.

Bestehende Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung dieser Systeme erreichen die Grenze ihrer maximalen Laufzeit, zudem sind die bisher eingesetzten Systeme durch neue, dem Stand der Technik entsprechende Geräte zu ersetzen. Deshalb wird eine neue Ausschreibung zur Beschaffung der Geräte durchgeführt.

1.2 Zielsetzung

Unter Federführung des Südwestrundfunks (SWR) wird mit diesem EU-weiten Vergabeverfahren beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer für die Lieferung und Instandhaltung von Standard-Arbeitsplatzmonitoren abzuschließen.

An dieser Rahmenvereinbarung sind neben dem SWR als Auftraggeber dieser Rahmenvereinbarung die weiteren unter Kapitel 3.5 Bezugsberechtigte benannten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen, sofern die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mindestens 50% beträgt, als Bezugsberechtigte beteiligt. Ebenfalls bezugsberechtigt sind Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA), für die der jeweilige Bezugsberechtigte die Federführung hat. Die in diesen Verfahrens- und Vertragsunterlagen enthaltenen Vertragsinhalte gelten für alle Bezugsberechtigten in gleichem Maße.

Die Rahmenvereinbarung soll für eine Grundlaufzeit von 24 Monaten und zusätzlich zwei Verlängerungsoptionen von je 12 Monaten (max. Laufzeit 48 Monate) abgeschlossen werden. Die Verlängerungsoptionen werden bei Bedarf durch den Auftraggeber ausgeübt und gelten auch für alle aus dieser Rahmenvereinbarung Bezugsberechtigten.

1.3 Zusammenfassung der Leistungen

Die über dieses Vergabeverfahren ausgeschriebenen Hauptleistungen sind:

⇒ Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von handelsüblichen Arbeitsplatzmonitoren in drei Leistungsklassen,

⇒ Instandhaltungs- und Garantieleistungen,

⇒ ein gemeinsames Abstimmungsgespräch zum Vertragsbeginn am Standort des Auftraggebers.

Optionale Leistung ist:

⇒ Garantieerweiterung auf 60 Monate.

Wichtig sind für dieses Vorhaben folgende Punkte:

⇒ Technische Leistungsmerkmale der Standard-Arbeitsplatzmonitore,

⇒ Kontinuität und Qualität in der Abwicklung der Garantieleistungen,

⇒ Logistische Leistung.

Es sind ausschließlich Neugeräte (keine wiederaufbereiteten Geräte) zulässig. Die Abnahmemengen sind in Kapitel 6.4 dargestellt.

Die zu Grunde liegende Zeitplanung ist im Kapitel 2.2 aufgeführt.

Die in Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter im Excel-Format aufgeführten optionalen Zusatzleistungen können vom Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigten während der Vertragslaufzeit abgerufen werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers (AN) auf Abnahme der optionalen Leistungen besteht nicht.

2 Verfahrensgrundlagen

2.1 Vergabeverfahren und Vergabeart

Das Vergabeverfahren wird nach § 15 VgV als EU-weites „Offenes Verfahren“ durchgeführt.

2.2 Meilensteine der Ausschreibung und der Leistungserbringung

Dem Vergabeverfahren (Offenes Verfahren) liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Versendung der Bekanntmachung des Offenen Verfahrens ab	**Freitag, 11. September 2026**
Spätester Termin für die Beantwortung von Fragen der Bieter bis:	**Donnerstag, 24. September 2026**
Spätester Termin zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist) bis:	**Freitag, 02. Oktober 2026 12:00 Uhr**
Prüfung und Bewertung der Angebote bis:	**Freitag, 23. Oktober 2026**
Information an die nicht berücksichtigten Bieter (§ 134 GWB) ab:	**Montag, 26. Oktober 2026**
Geplanter Zuschlagstermin ab:	**Freitag, 6. November 2026**
Bindefrist des Angebots	**Dienstag, 5. Januar 2027**
Beginn der Rahmenvereinbarung ab:	**Montag, 16. November 2026**
Ende der Grundlaufzeit:	**Mittwoch, 15. November 2028**
Ende der ersten Verlängerungsoption	**Donnerstag, 15. November 2029**
Ende der zweiten Verlängerungsoption	**Freitag, 15. November 2030**

Tabelle 1 – Aktivitäten und Meilensteine

3 Ausschreibungsbestimmungen

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die ausschreibende Stelle verfährt nach den Bestimmungen in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Werden im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen, werden im Fall eines Zuschlags folgende Dokumente zu Bestandteilen des Vertrags:

⇒ Die Verfahrens- und Vertragsunterlagen inkl. Anlagen und Bieterrundschreiben

⇒ Das Angebot des Auftragnehmers

⇒ Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Es gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil.

3.2 Vergabevorschriften

3.2.1 Russland Sanktionen (Sanktions-VO)

Mit der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erstmals auch Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Sanktions-VO muss jeder Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft mit dem Angebot die „Anlage 08 – Eigenerklärung Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014“ ausgefüllt und durch den Bevollmächtigten unterzeichnet einreichen.

3.2.2 Einhaltung der Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG)

Die Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) sind einzuhalten. Der Bieter/jeder Unterauftragnehmer/je-des Mitglied einer Bietergemeinschaft und jedes vorgesehene Verleihunternehmen müssen bei Angebotsabgabe die gemäß § 3 Abs.1 LTMG (Tariftreuepflicht) erforderliche Verpflichtungserklärung (siehe „Anlage 06 – Verpflichtungserklärung LTMG“) abgeben.

Die Bestimmungen der „Anlage 07 – Besondere Vertragsbedingungen LTMG“ sind dabei zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestentgelts entsprechend den Vorgaben des LTMG nur dann nicht abgegeben werden muss, wenn der Bieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beabsichtigt, den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Arbeitnehmern auszuführen. Entsprechendes gilt, sofern der Bieter beabsichtigt, den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

3.2.3 Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der Bieter verpflichtet sich, im Falle des Zuschlags und dann als Auftragnehmer, die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten.

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung festgesetzt ist.
2. Die Einschaltung von Unterunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Verleihbetriebe und Unterauftragnehmer sowie die von Unterauftragnehmern eingesetzten, weiteren Unterauftragnehmer, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten einhalten.

3. Im begründeten Ausnahmefall – etwa bei nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Verstößen des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung – kann der Auftraggeber geeignete Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen, Zollanmeldungen etc.) verlangen.
4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG oder AEntG durch den Auftragnehmer und/oder den von ihm beauftragten Verleiher/Unterauftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer resultieren. Hierunter fallen u.a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Unterauftragnehmer sowie beauftragten Verleihbetriebe, behördliche Forderungen wie z.B. Bußgelder, Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden, behördlich erteilte Auflagen als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder vom Auftragnehmer eingesetzter Unterauftragnehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG oder AEntG stehen oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist, das im Zusammenhang mit den vorgenannten Gesetzen steht.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem MiLoG oder AEntG sowie für den Fall der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer oder durch ein von ihm eingesetztes oder durch ein von Unterauftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

3.3 Informationen zum Auftraggeber

3.3.1 Ausschreibende Stelle

Ansprechpartner: Herr Marvin Schütt
E-Mail: vergabe-it@swr.de
Postanschrift: Südwestrundfunk
Einkauf IT/Technik
Hans-Bredow-Straße
76530 Baden-Baden

3.3.2 Vertragspartner und vergebende Stelle

Vertragspartner und vergebende Stelle ist der

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Intendanten Prof. Dr. Kai Gniffke
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

3.4 Datenschutz und Verschwiegenheit

3.4.1 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit

Der Bieter hat über alle Geschäftsvorgänge, -abläufe, Pläne, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Bieter hat seine Mitarbeiter ebenfalls zur strengsten Diskretion anzuhalten, besondere Sicherheitsbestimmungen aufzustellen und deren Einhaltung laufend zu überprüfen. Der Bieter wird die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch Dritten auferlegen, die er zur Durchführung von Arbeiten beauftragt.

Ein Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

3.4.2 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat sich zur Einhaltung der Vorschriften der geltenden EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des in den Rundfunkgesetzen geregelten Datengeheimnisses sowie des Telekommunikationsgeheimnisses zu verpflichten.

Der Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft/ jeder vorgesehene Unterauftragnehmer und jedes vorgesehene Verleihunternehmen muss sich für den Fall der Zuschlagserteilung auf die Vertraulichkeit verpflichten.

3.4.3 IT - Sicherheit

Für die Leistungserbringung ist die Anlage 16 - Leitlinie IT-Sicherheit für Lieferanten 1.2a zu beachten.

3.4.4 Hinweis zum Datenschutz im Vergabeverfahren

Der Auftraggeber hält sich strikt an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Angebotsabgabe übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren sowie in Vorbereitung und zur Erfüllung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage der DSGVO und des Teil 4 des GWB und der VgV verarbeitet.

Vor dem Vertragsschluss werden die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert.

Die übermittelten Unterlagen oder die in Zusammenhang mit dem Verfahren gestellten Anfragen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens gemäß den, von der Innenrevision des Auftraggebers für die Aufbewahrung von Schriftgut vorgegebener Fristen, gespeichert.

Nach Ablauf dieser Frist, sofern für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bzw. sonstiger Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften nicht mehr erforderlich, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Hinweis für ggf. vorzulegende Eignungsnachweise und leistungsbezogene Unterlagen mit personenbezogenen Daten: Die Auskunft über personenbezogene Daten ist

freiwillig. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm mitgeteilte personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden.

Soweit Sie die notwendigen Informationen nicht bereitstellen, kann über die Eignung und/oder ggf. über die Wirtschaftlichkeit ihres Angebotes nicht abschließend entschieden werden. Dies hat zur Folge, dass Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden muss.

3.5 Bezugsberechtigte

3.5.1 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Einrichtungen

Bezugsberechtigt und zum Abruf (Abschluss von Einzelkaufverträgen) aus dieser Rahmenvereinbarung berechtigt sind die nachfolgend aufgeführten Rundfunkanstalten, GSEAs und Einzeleinrichtungen:

- Bayerischer Rundfunk (BR)
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
- Deutsche Welle (DW)
- Deutschlandradio (DR)
- Hessischer Rundfunk (HR) inkl. ARD-Sternpunkt und DRA
- Norddeutscher Rundfunk (NDR)
- Radio Bremen (RB) inkl. Bremedia Produktion GmbH
- Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB) inkl. ARD-POC
- Südwestrundfunk (SWR)
- Westdeutscher Rundfunk (WDR)

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung und zum Abschluss von Einzelkaufverträgen berechtigt sind neben den vorgenannten Organisationen auch Tochter- und Beteiligungsunternehmen, sofern die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mindestens 50% beträgt.

Die in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Vertragsinhalte gelten für alle Bezugsberechtigten in gleichem Maße. Der SWR als Auftraggeber der ausschreibungsgegenständlichen Rahmenvereinbarung wird die bezugsberechtigten Rundfunkanstalten und Einrichtungen über alle vertraglichen Regelungen informieren und das Angebot des Auftragnehmers allen Bezugsberechtigten zur Kenntnis geben. Diese verpflichten sich zur Einhaltung aller aus dieser Ausschreibung resultierenden vertraglichen Regelungen.

3.5.2 Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA)

Am Beispiel des SWR ist nachfolgend dargestellt, wie für die nachfolgenden Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA) ein gemeinschaftlicher Einkauf stattfindet. Die jeweils an den GSEAs beteiligten Rundfunkanstalten sind benannt. Die Bestellung des SWR erfolgt im Namen und im Auftrag für:

funk, unter Beteiligung des:

- Bayerischer Rundfunk
- Hessischer Rundfunk
- Mitteldeutscher Rundfunk
- Norddeutscher Rundfunk
- Radio Bremen
- Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Saarländischer Rundfunk
- Südwestrundfunk
- Westdeutscher Rundfunk
- ZDF

ARD Online, unter Beteiligung des:

- Bayerischer Rundfunk
- Hessischer Rundfunk
- Mitteldeutscher Rundfunk

- Norddeutscher Rundfunk
- Radio Bremen
- Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Saarländischer Rundfunk
- Südwestrundfunk
- Westdeutscher Rundfunk

Diese Vorgehensweise muss auch für alle Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA) der unter Kapitel 3.5.1 aufgeführten Rundfunkanstalten eingehalten werden. Die Abstimmung hierfür muss bilateral zwischen Auftragnehmer und der bezugsberechtigten Rundfunkanstalt erfolgen.

3.5.3 Haftung

Eine gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers (SWR) und der Bezugsberechtigten gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

3.6 Losbildung

Er erfolgt keine Aufteilung der Leistungen in Lose. Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben.

3.7 Abwicklung des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren wird in der Bereitstellung der Vergabeunterlagen und der Bieterrundschreiben elektronisch über die Homepage des Auftraggebers abgewickelt. Der Link hierfür lautet: www.swr.de/ausschreibungen

Folgende Verfahrenspunkte sind in die elektronische Abwicklung einbezogen:

⇒ Bereitstellung der Verfahrens- und Vertragsunterlagen sowie aller Anlagen für den Bieter zum Download auf der o.g. Internetadresse,

⇒ Beantwortung der Bieterfragen in Form von Bieterrundschreiben,

⇒ Gegebenenfalls redaktionelle Änderungen der Verfahrens- und Vertragsunterlagen.

Wichtiger Hinweis:

Die Bieter sind gehalten, sich selbst laufend über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens und der veröffentlichten Bieterrundschreiben auf der oben genannten Internetadresse zu informieren.

3.7.1 Einreichung der Angebote

Die Angebote inklusive aller zugehörigen Nachweise und Erklärungen müssen vom Bieter in elektronischer Form über den elektronischen Submissionsbriefkasten des Auftraggebers eingereicht werden:

https://it-vergabe.eu/vergabe/angebot/3baed28c680e2e01819b96a34a643df6

Eingereichte elektronische Dokumente dürfen eine maximale Dateinamenlänge von 50 Zeichen sowie eine Größe von 150 Megabyte nicht überschreiten und in den einzureichenden Zip-Ordnern dürfen keine Unterverzeichnisse enthalten sein.

Eine genaue Anleitung zum Upload des Angebots nebst aller zugehörigen Nachweise und Erklärungen, sowie ggf. notwendigem technischen Support sind sowohl in der „Anlage 15 – Anleitung zur Angebotsabgabe“ als auch auf der Seite des elektronischen Submissionsbriefkastens detailliert beschrieben.

3.7.2 Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens

Es werden keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt.

3.8 Vollständigkeit der Unterlagen und Unklarheiten

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Herunterladen der Verfahrens- und Vertragsunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung eines Bieters Unklarheiten, Zweifel oder Widersprüche in den Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber in Form einer Bieterfrage (siehe Kapitel 3.9.1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.9 Fristenangaben

3.9.1 Frist für Fragen zur Ausschreibung

Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen, müssen unter Verwendung der zur Verfügung gestellten „Anlage 13 – Tabelle für Bieterfragen“ bei der ausschreibenden Stelle per E-Mail (vergabe-it@swr.de) eingereicht werden. Dabei ist auf die Vergabenummer **EU-I/T 4/2026** Bezug zu nehmen.

Die Fragen müssen so **rechtzeitig** gestellt werden, dass ihre Beantwortung spätestens zum folgenden Termin über die Homepage des Auftraggebers in anonymisierter Form (www.swr.de/ausschreibungen) veröffentlicht werden kann:

Freitag, 25. September 2026

Fragen zur Ausschreibung und die darauf erteilten Antworten sowie zusätzliche Auskünfte und Erklärungen werden Bestandteil des Verfahrens.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Bietern Informationen über Fragen, Antworten, Änderungen der Vergabeunterlagen oder Terminverschiebungen nicht automatisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall obliegt es dem Bieter, sich selbst entsprechend zu informieren (Holschuld).

3.9.2 Frist zur Angebotsabgabe

Die Angebote müssen, einschließlich aller geforderten Erklärungen und Nachweise in elektronischer Form gem. Kapitel 3.14 bis zum folgenden Termin im elektronischen Submissionsbriefkasten des Auftraggebers gem. Kapitel 3.7.1 eingegangen sein:

Freitag, 02. Oktober 2026, 12:00 Uhr

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat (beispielsweise bei einem technischen Defekt).

3.9.3 Bindefrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird spätestens zu folgendem Termin erfolgen:

Dienstag, 5. Januar 2027

Der Zuschlag wird bis zu diesem Termin schriftlich mitgeteilt. Das abgegebene Angebot muss mindestens bis zum oben genannten Datum gültig sein (Bindefrist).

3.9.4 Beginn und Ende der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung beginnt einheitlich am Montag, **16. November 2026,** jedoch frühestens mit Erteilung des Zuschlags. Sie haben im Falle des o. gen. Vertragsbeginns eine Grundlaufzeit bis zum Mittwoch, **15. November 2028**.

Die Rahmenvereinbarung kann durch den Auftraggeber (SWR) optional bis zu maximal zwei Mal um jeweils 12 Monate verlängert werden.

3.9.5 Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen

Die ausschreibende Stelle weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag vor, der in Kapitel 3.9.6 genannten Vergabekammer nur zulässig ist, soweit der Antragsteller

⇒ den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

⇒ Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat,

⇒ Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens mit Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

⇒ den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, stellt.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Auf die Regelungen in §§ 160, 161 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

3.9.6 Zuständige Stelle für behauptete Vergaberechtsverstöße

Zuständige Stelle für die Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße ist:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Tel.: +49 721 926-8730
Fax: +49 721 926-3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

3.10 Nichtberücksichtigung des Angebots

Über die Ablehnung des Angebots werden die Bieter nach § 134 GWB in Textform informiert.

Der Auftraggeber unterrichtet den Bieter über die Gründe für die Ablehnung des Angebots nach Eingang eines entsprechenden Antrags spätestens innerhalb von 15 Tagen (§ 62 Abs. 2 VgV).

3.11 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Vergabestelle behält sich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens werden die Bieter über die angegebene Homepage (www.swr.de/ausschreibungen) informiert.

3.12 Bietergemeinschaften/Unteraufträge

3.12.1 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern, werden nur unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt:

⇒ Sämtliche Mitglieder dieser Bietergemeinschaft bzw. sämtliche beteiligte Firmen und die für die einzelnen Firmen handelnden Personen müssen mit Namen und Anschrift benannt werden.

⇒ Im Angebot muss ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für die Abgabe von Erklärungen in Rahmen dieses Verfahrens sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benannt sein.

⇒ Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft muss sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

⇒ Diese Punkte müssen durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft in Textform signierte, gesonderte Erklärung bestätigt werden (siehe „Anlage 04 – Erklärung der Bietergemeinschaft“).

3.12.2 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, muss er alle zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift im Angebot benennen (siehe „Anlage 02a – Erklärung Unterauftragnehmer und Eignungsleihe“ sowie „Anlage 02b – Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer und Eignungsleihe“). Dabei muss sichergestellt sein, dass dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann.

In dem Angebot muss außerdem angegeben werden, für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen ist.

Der Bieter muss zudem für alle von ihm benannten Unterauftragnehmer die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Alle geforderten Eignungsnachweise müssen in diesem Fall auch für den Unterauftragnehmer vorgelegt werden.

Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer als der im Angebot benannten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Unterauftragnehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

⇒ nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

⇒ dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,

⇒ dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

3.12.3 Verbot von Doppelbewerbungen

Angebote von Bietern, die wesentliche Leistungen in einer Bietergemeinschaft oder als Unterauftragnehmer anderer Bieter oder als Lieferant anderer Bieter erbringen sind unzulässig. Als wesentliche Leistungen werden solche Leistungen verstanden, deren Art und Umfang die Kalkulation eines Angebots so beeinflussen können, dass von einer Beeinflussung des Wettbewerbs ausgegangen werden kann. In diesem Fall ist bereits mit dem Angebot der Beweis zu erbringen, dass keine wettbewerbsverfälschende Bieterkonstellation vorliegt.

3.13 Sonstige Anforderungen

3.13.1 Personal

Soweit in den Vergabeunterlagen von Personal des Auftraggebers oder Auftragnehmers die Rede ist, ist immer – ungeachtet des verwendeten männlichen Artikels – der jeweilige Mitarbeiter oder die jeweilige Mitarbeiterin gemeint.

3.13.2 Sprache

Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst, der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache geführt werden.

Benannte Ansprechpartner sowie die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter (auch der Unterauftragnehmer) müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

3.13.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und sonstige Preis- und Vertragsbestandteile, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen.

3.13.4 Schutzrechte

Der Bieter muss angeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Der Bieter muss stets angeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

Unter Bezug auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat der Bieter daher die Möglichkeit, in seinen Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.

Fehlt eine solche Kennzeichnung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszugehen.

3.14 Form der Angebote und deren Einreichung

Das Angebot muss in Textform (§ 126 b BGB) als ZIP-Datei über den elektronischen Submissionsbriefkasten des Auftraggebers (siehe Kapitel 3.7.1) spätestens zur angegebenen Angebotsfrist eingereicht werden.

Ein Angebot muss vollständig, d.h. inklusive aller geforderten Unterlagen, erstellt und vorgelegt werden. Die auszufüllenden Anlagen und Nachweise sind nach dem Ausfüllen als PDF abzuspeichern und dem Angebot beizufügen (Ausnahme: „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“).

Eine genaue Anleitung zum Upload des Angebots nebst aller zugehörigen Nachweise und Erklärungen, sowie ggf. notwendigem technischen Support sind sowohl in der Anlage 15 – Anleitung zur Angebotsabgabe“ als auch auf der Seite des elektronischen Submissionsbriefkastens detailliert beschrieben.

3.14.1 Inhalt und Aufbau des Angebots

Das Angebot muss in folgender Hauptstruktur erstellt und vorgelegt werden:

1. **Angebotsschreiben**

   Das Angebotsschreiben (siehe „Anlage 01 – Angebotsschreiben“) muss ausgefüllt sein.

   Der Bieter versichert durch Nennung von Namen und E-Mail-Adresse des bevollmächtigten Erklärenden, dass sämtliche im Rahmen des Angebots gemachten Angaben richtig sind.

2. **Eigenerklärung zur Einhaltung der Russland Sanktionen (Sanktions-VO)**

   Die „Anlage 08 – Eigenerklärung Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833-2014“ muss dem Angebot vollständig ausgefüllt beigefügt werden. Sie ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Eine Abänderung der vorgegebenen Texte ist unzulässig und führt nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots.

3. **Verpflichtungserklärung nach LTMG**

   Die „Anlage 06 – Verpflichtungserklärung LTMG“ muss dem Angebot vollständig ausgefüllt beigefügt werden. Sie ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Eine Abänderung der vorgegebenen Texte ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots.

Die „Anlage 07 – Besondere Vertragsbedingungen LTMG“ muss nicht mit dem Angebot eingereicht werden und verbleibt beim Bieter.

4. Ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft

Falls der Bieter ein Angebot in Bietergemeinschaft gem. Kapitel 3.12.1 einreichen will, muss er die „Anlage 04 – Erklärung der Bietergemeinschaft“ seinem Angebot ausgefüllt beifügen.

5. Ggf. Erklärung zu Unterauftragnehmern

Falls der Bieter einen Unterauftragnehmer gem. Kapitel 3.12.2 einsetzen will, muss er die „Anlage 02a – Erklärung Unterauftragnehmer und Eignungsleihe“ sowie „Anlage 02b – Verpflichtungserklärung Unterauftragsnehmer und Eignungsleihe“ seinem Angebot ausgefüllt beifügen.

6. Haftungserklärung im Falle der Eignungsleihe

Erfüllt ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und beabsichtigt er/sie, deswegen die Kapazitäten anderer Unternehmen (i.S.v. Eignungsleihe gem. § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, sind die Nachweise und Erklärungen zur Eignung des anderen Unternehmens mit Abgabe des Angebots vorzulegen.

Falls der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, muss er von diesem benannten Unternehmen die ausgefüllte „Anlage 03 – Haftungserklärung § 47 Abs. 3 VgV“ seinem Angebot beifügen.

7. Eigenerklärung des Bieters

Zum Nachweis der beruflichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 42 VgV in Verbindung mit §§ 123, 124 GWB muss die „Anlage 05 – Bieterauskunft mit Eigenerklärung“ als Eignungsnachweis gem. **A1.1** (vgl. Kapitel 4.3) ausgefüllt und unter Nennung des Firmennamens und der Rechtsform sowie der Person des bevollmächtigten Erklärenden dem Angebot beigefügt sein.

8. Beantwortung der Eignungsanforderungen

Auf alle weiteren in Kapitel 4.3 dieser Unterlagen gestellten Anforderungen an die Eignung der Bieter muss ausführlich und in allen Punkten eingegangen werden. Dies muss unter Vorlage der folgenden Nachweise mit dem Angebot erfolgen:

- Handelsregisterauszug zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (gem. **A2.1**),
- Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherungsdeckung mit den geforderten Deckungssummen oder Einreichung einer Eigenerklärung über eine entsprechende Anpassung (gem. **A3.1**),

- Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen über die letzten drei Geschäftsjahre (gem. **A3.2**),
- Nachweis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Land, in dem der Bieter angemeldet über eine Risikoklasse/Ausfallwahrscheinlichkeit (gem. **A3.3**),
- Nachweis der aktuellen Unternehmenszertifizierung durch den Hersteller (gem. **A4.1**),
- Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagements des Bieters nach DIN EN ISO 9001:2012 (gem. **A4.2**),
- Nachweis von drei Referenzen in vergleichbarer Art und Größe mit den geforderten Angaben (gem. **A4.3**),

Geforderte Erklärungen, Zertifikate etc. sind als Anlagen mit eindeutigem Dateinamen beizufügen. Dateinamen aller Anlagen müssen eine eindeutige Zuordnung zum Kriterium ermöglichen.

9. **Die ausgefüllte Anlage 12** – Leistungs- und Preisblätter“ mit:

   a. **Leistungsblättern Allgemein und zu den Leistungsklassen**

   Die Erfüllung der A-Kriterien muss in allen Tabellenblättern bestätigt werden.

   Zudem enthalten diese Tabellenblätter alle notwendigen B-Kriterien und deren Bewertung. Bitte beachten Sie folgendes:

   - Alle nicht gesperrten Zellen (Farbe „grau“) müssen ausgefüllt werden.
   - Hinweise und Erläuterungen sind, falls der Platz nicht ausreichend ist, mit dem Verweis auf eine selbsterstellte, zugehörige Anlage in freier, aber möglichst knapper Form abzufassen.
   - Die geforderten Erklärungen, Zertifikate, Datenblätter etc. sind als Anlagen beizufügen.
   - Die geforderten Konzepte sind als Anlagen beizufügen. Die Einreichung der Konzepte mit dem Angebot ist verpflichtend (A-Kriterium). Die in den Konzepten dargestellten Leistungen und Prozesse müssen in den angebotenen Preisen enthalten sein.

b. Tabellenblatt „Preisblatt“

Hier müssen alle nicht gesperrten Zellen (Farbe „grau“) vom Bieter mit den entsprechenden Preisen ausgefüllt werden.

Diese „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“ mit den ausgefüllten Tabellenblättern sowie den angeforderten Konzepten muss dem Angebot beigefügt sein. Sie ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Eine Abänderung der vorgegebenen Texte ist **unzulässig** und führt nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots.

Hinweis:

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Verfahrens- und Vertragsunterlagen, verbleiben jedoch beim Bieter:

⇒ Anlage 07 – Besondere Vertragsbedingungen LTMG,

⇒ Anlage 09 – EVB-IT Kaufvertrag (vorausgefüllt),

⇒ Anlage 10 – EVB-IT Kauf-AGB.

Diese Anlagen müssen nicht mit dem Angebot abgegeben, sondern nach Zuschlag unterzeichnet werden. Noch nicht ausgefüllte, jedoch erforderliche Bestandteile der Anlage 09 werden nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber auf Grundlage der Verfahrens- und Vertragsunterlagen sowie des Angebots des Auftragnehmers ausgefüllt und dann vom Auftragnehmer gegengezeichnet.

3.14.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Angebote, die über den elektronischen Submissionsbriefkasten des Auftraggebers eingereicht (hochgeladen) werden, können bis zum Abgabetermin berichtigt oder geändert werden, indem der Bieter ein neues, vollständiges Angebot nebst allen zugehörigen Nachweisen und Erklärungen (mit einer Versionskennung versehen, z.B. V1, V2, V3 o.ä.) elektronisch einreicht. Hierdurch verliert das zuvor eingereichte Angebot seine Gültigkeit. Es gilt ausschließlich das zuletzt hochgeladene Angebot.

Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angebotsunterlagen vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die auf anderem Wege bei der ausschreibenden Stelle eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sollte ein Bieter sein Angebot zurückziehen wollen, so ist die Vergabestelle hierüber per Mail unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen zu informieren. Die Vergabestelle wird in diesem Fall das Angebot löschen.

3.14.3 Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

3.14.4 Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung am Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

4 Wertung der Angebote

Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter die Festlegungen und Anforderungen aus diesem Kapitel.

4.1 Auswahlverfahren

Die Prüfung der Angebote wird zunächst nach den in Kapitel 4.2 dargestellten formalen Kriterien vorgenommen. Bieter, deren Angebote alle formalen Kriterien erfüllen, werden anhand der geforderten Nachweise, Zertifikate, Erklärungen und Dokumente bezüglich ihrer Eignung (siehe Kapitel 4.3) geprüft.

Sind formale Prüfung und Prüfung der Eignung positiv abgeschlossen, werden die Angebote hinsichtlich der Erfüllung der „A-Kriterien“ in den Leistungsbeschreibungen überprüft. Angebote, die eines der „A-Kriterien“ nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Danach werden für alle Angebote die B-Kriterien sowie die vorgelegten Konzepte geprüft und einer Bewertung unterzogen.

Aus allen verbleibenden Angeboten ermittelt der Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot anhand des in Kapitel 4.4 dargestellten Vorgehens.

4.2 Formale Prüfung

Alle Angebote werden anhand folgender Ausschlusskriterien formal geprüft:

Prüfungsthemen	Kriterium
Form- und fristgerechter Eingang des Angebots gem. §5 7 1 Nr. 1 VgV	**A**
Das Angebot enthält die geforderten oder ggf. nachgeforderten Unterlagen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV	**A**
Änderungen oder Ergänzungen des Bieters an seinem Angebot sind zweifelsfrei gem. § 57 Abs. 1 Nr.3 VgV	**A**
Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen an Vergabeunterlagen vorgenommen gem. § 57 Abs. 1 Nr.4 VgV	**A**
Das Angebot enthält alle erforderlichen Preisangaben gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV	**A**
Das Angebot ist kein nicht zugelassenes Nebenangebot gem. § 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV	**A**

Tabelle 2 – Formale Prüfung

4.3 Prüfung der Eignung des Bieters

Auftragnehmer müssen wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige Bieter sein, welche die geforderten Leistungen erbringen können. Die Bieter müssen ihre Eignung durch Vorlage der nachstehend beschriebenen, geforderten Nachweise und Erklärungen belegen.

Zur Prüfung der Eignung werden folgende Arten von Kriterien verwendet:

⇒ **Ausschlusskriterien (A-Kriterien)**
A-Kriterien müssen uneingeschränkt erfüllt werden.

⇒ **Bewertungskriterien (B-Kriterien)**
B-Kriterien werden mit Punkten bewertet und gehen in die Prüfung der Eignung ein.

Hinweis zu Bietergemeinschaften:

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft müssen mit Abgabe des Angebots die unter Kapitel 4.3 geforderten Nachweise zum „**Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**“, „**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**“ und „**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**“ von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft nachgewiesen werden.

Die geforderten Nachweise für die „**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**“ können getrennt nach Aufteilung der Leistung innerhalb der Bietergemeinschaft eingereicht werden.

Hinweis zu Unterauftragnehmern:

Beim Einsatz von Unterauftragnehmern müssen mit Abgabe des Angebots die unter Kapitel 4.3 geforderten Nachweise zur „**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**“ und „**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**“ nur vom Bieter vorgelegt werden.

Die geforderten Nachweise unter „**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**“ müssen vom Bieter für die geplanten Unterauftragnehmer gemäß den Angaben in Kapitel 4.3 vorgelegt werden in dem Umfang, in welchem der/die Unterauftragnehmer für die entsprechenden Teilleistungen vorgesehen werden.

Der geforderte Nachweis unter „**Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**“ muss vom Bieter sowie für den geplanten Unterauftragnehmer gem. Kapitel 4.3 mit Abgabe des Angebots vorgelegt werden.

Der geforderte Nachweis zu „Anlage 08 – Eigenerklärung Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833-2014“ muss vom Bieter mit Abgabe des Angebots gem. Kapitel 3.2.1 vorgelegt werden.

Hinweis zur Eignungsleihe:

Im Falle der Eignungsleihe hat der Bieter bereits mit dem Angebot die Eignungsnachweise des anderen Unternehmens, entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe, und die „Anlage 03 – Haftungserklärung § 47 Abs. 3 VgV“ vorzulegen.

Der Auftraggeber wird für jeden Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft, der/das gemäß den festgelegten Kriterien geeignet ist, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

4.3.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

A1.1 – Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 42 VgV in Verbindung mit §§ 123,124 GWB muss die „Anlage 05 – Bieterauskunft mit Eigenerklärung“ ausgefüllt dem Angebot beigelegt sein.

4.3.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

A2.1 – Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist (Handelsregisterauszug, nicht älter als 1 Jahr).

4.3.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden.

A3.1 – Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen:

⇒ für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden min. 3.000.000 € je Schadensereignis/ mindestens 6.000.000 € Jahreshöchstersatzleistung

⇒ für **echte** Vermögensschäden min. 1.000.000 € je Schadensereignis/ mindestens 2.000.000 € Jahreshöchstersatzleistung **(Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)**

oder

⇒ Einreichung einer Eigenerklärung, dass im Auftragsfall ggf. bestehende Unterdeckungen an die oben aufgeführten Deckungssummen angepasst werden und der Nachweis dieser Anpassung dem Auftraggeber noch vor Abschluss des ersten Einzelkaufvertrages vorgelegt wird.

A3.2 – Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen zur Ermittlung der Eigenkapitalquote über die letzten drei Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist oder, sofern das Unternehmen nicht veröffentlichungspflichtig ist, eine Eigenerklärung mit Angabe der Eigenkapitalquote der letzten drei Geschäftsjahre.

Mindestanforderung: Nachweis einer mindestens positiven Eigenkapitalquote durchschnittlich über die letzten 3 Geschäftsjahre.

A3.3 – Bonitätsnachweis oder Unternehmensauskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform) oder gleichwertiger Nachweis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Land, in dem der Bieter angemeldet ist (nicht älter als 6 Monate), aus welchem eine Ausfallwahrscheinlichkeit/Risikoklasse zweifelsfrei ablesbar ist.

Mindestanforderung: Nachweis einer Ausfallwahrscheinlichkeit von maximal 1,5 % (entspricht einer Risikoklasse nicht höher als III).

Hinweis: Eigenerklärungen oder Auskünfte der Hausbank, aus denen keine Ausfallwahrscheinlichkeit glaubhaft hervorgeht, erfüllen diese Anforderung nicht.

Zur Verdeutlichung der Anforderungen dient die nachfolgende Übersicht verschiedener Bonitätsbewertungen/Scores einiger Prüfinstitute. Die Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, enthält keine Präferenzen des Auftraggebers und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risikoklassen/Ausfall-wahrscheinlichkeit des Unternehmens	Risikoklasse – Probability of default					
	Risikoklasse I	Risikoklasse II	Risikoklasse III	Risikoklasse IV	Risikoklasse V	Risikoklasse VI
	0% – 0,3%	0,3% – 0,7%	0,7% – 1,5%	1,5% – 3,0%	3,0% – 8,0%	8,0% – 100%
Unternehmen/Banken	Bonitätsindexwerte					
Crif Bürgel 4.0	1,0 – 1,69	1,7 – 2,39	2,4 – 2,79	2,8 – 3,27	3,28 – 4,0	4,0+
Creditreform Bonitätsin-dex 2.0	100 – 246	247 – 274	275 – 298	299 – 327	328 – 369	370+
Creditreform Rating	AAA – BBB	BBB – BB+	BB+ – BB	BB – B+	B+ – B-	>= B-
Commerzbank	1,0 – 2,4	2,41 – 2,9	2,91 – 3,3	3,31 – 3,89	3,9 – 4,8	>= 4,8
Deutsche Bank	iAAA – iBBB	iBBB – iBB+	iBB+ – iBB-	iBB- – iB+	iB+ – iB-	>= iB-
HypoVereinsbank-UniCredit	1+ – 2	2 – 3	3 – 4	4 – 5	5 – 6	>= 6-
KfW Bankengruppe	BK1 – BK2	BK2 – BK3	BK3 – BK4	BK4 – BK6	BK6 – BK7	BK7
CredaRate Solutions	1 – 5	5 – 7	7 – 9	9 – 11	11 – 13	13 – 15
Sparkassen Finanzgruppe	1 – 4	4,1 – 6	6,1 – 8,2	8,21 – 10	10,1 – 12,3	>= 12,3
Postbank	pAAA – pBBB+	pBBB+ – pBBB-	pBBB- – pBB	pBB – pB+	pB+ – pB	>= pB-
Volksbanken Raiffeisen-banken	0+ – 1d	1e – 2a	2b – 2c	2d – 2e	3a – 3b	>= 3b
Standard & Poors	AAA – BBB	BBB – BB+	BB+ – BB	BB – B+	B+ – B	>= B
Verband deutscher Bürgschaftsbanken	1 – 2	3	4	5 – 6	7 – 8	9 – 10

Tabelle 3 Risikoklassen

4.3.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden.

A4.1 – Nachweis der aktuellen Unternehmenszertifizierung als Partner für den Vertrieb der angebotenen Produkte, wenn nicht Hersteller.

A4.2 – Nachweise eines zertifizierten und zum geplanten Vertragsbeginn aktuell gültigen Qualitätsmanagements des Bieters nach DIN EN ISO 9001:2015.

A4.3 – Nachweis von drei Referenzen über Rahmenvereinbarungen zu Liefer- und Serviceleistungen für IT-Endgeräte in vergleichbarer Art und Größe innerhalb der vergangenen drei Jahre mit den geforderten Angaben.

Hierzu ist das je Referenz ausgefüllte Referenztemplate (Anlage 11) mit dem Angebot einzureichen.

Die Prüfung der Referenzen erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien. Eine vorgelegte Referenz wird als geeignet anerkannt, wenn die Rahmendaten vollständig sind und mindestens 6 der 9 Kriterien erfüllt sind/mit „ja“ beantwortet wurden.

Bewertung der drei Referenzprojekte		
Anforderung	**Erfüllung der Anforderung**	**Kriterium erfüllt**
Angabe der Rahmendaten	Alle erforderlichen Angeben wurden gemacht.	Ja/Nein
Projektvolumen 1	Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt mind. 24 Monate	Ja/Nein
Projektvolumen 2	Vertragsvolumen beträgt durchschnittlich mindestens 800.000 €/Jahr.	Ja/Nein
Projektvolumen 3	Anzahl der ausgelieferten IT-Endgeräte war durchschnittlich mindestens 2.000/Jahr.	Ja/Nein
Projektvolumen-4	Mindestens 8 Bezugsberechtigte wurden individuell beliefert.	Ja/Nein
Projektinhalt 1	Mindestens 2 verschiedene Leistungsklassen desselben Gerätetyps wurden geliefert.	Ja/Nein
Projektinhalt 2	Der Vertrag umfasste eine Haltbarkeitsgarantie inkl. Service und Garantietausch.	Ja/Nein
Projektinhalt 3	Der Vertrag umfasste die Option auf eine Garantieverlängerung auf bis zu 60 Monate	Ja/Nein
Projektinhalt 4	Der Vertrag umfasste den technischen Support, Störungsannahme, Bereitstellung eines Ticketsystem, definierte SLAs.	Ja/Nein
Kriterien gesamt:		**9**

Tabelle 4 – Kriterien für Referenzprojekte

4.3.5 Feststellung der Eignung

Der Auftraggeber stellt die Eignung auf Basis der nachfolgenden Tabelle und der in Kapitel 4.3 festgelegten Mindestanforderungen fest:

Prüfung der Eignung		Ausschluss-Kriterium?	Wertung
1: Nichtvorliegen von Ausschlussgründen			
A1.1	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ausgefüllt und unterzeichnet.	**A**	**J**
2: Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung			
A2.1	Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften eingetragen ist.	**A**	**J**
3: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit			
A3.1	Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherungsdeckung mit den geforderten Deckungssummen (alternativ: Eigenerklärung über Anpassung des Versicherungsschutzes)	**A**	**J**
A3.2	Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen zur Ermittlung der Eigenkapitalquote oder, sofern das Unternehmen nicht veröffentlichungspflichtig ist, eine Eigenerklärung mit Angabe der Eigenkapitalquote der letzten drei Geschäftsjahre.	**A**	**J**
A3.3	Bonitätsnachweis oder Unternehmensauskunft einer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, aus welchem eine Risikoklasse/Ausfallwahrscheinlichkeit zweifelsfrei ablesbar ist.	**A**	**J**
4: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit			
A4.1	Nachweis, der aktuellen Unternehmenszertifizierung als Partner für den Vertrieb der angebotenen Produkte, wenn nicht Hersteller.	**A**	**J**
A4.2	Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagements des Bieters nach DIN EN ISO 9001:2015.	**A**	**J**
A4.3	Nachweis von drei Referenzen von Rahmenvereinbarungen zu Liefer- und Serviceleistungen für IT-Endgeräte in vergleichbarer Art und Größe	**A**	**J**

Tabelle 5 –Prüfung der Eignung

Die Eignung wird festgestellt, wenn der Bieter alle Eignungskriterien erfüllt.

4.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Preises und der Leistung erteilt.

4.4.1 Prüfung und Bewertung der Leistung

Zur Prüfung auf Erfüllung der Leistung werden folgende Kriterien verwendet:

⇒ **Ausschlusskriterien (A-Kriterien)**
Alle A-Kriterien müssen uneingeschränkt erfüllt werden.

⇒ **Bewertungskriterien (B-Kriterien)**
B-Kriterien werden mit Punkten bewertet und gehen in die Leistungswertung ein.

⇒ **Informationskriterien (I-Kriterien)**
I-Kriterien werden nicht bewertet, sondern dienen nur der Information, sind insoweit aber verbindlich (Antworten zu I-Kriterien dürfen keine Angaben zu A oder B-Kriterien einschränken).

In die Ermittlung des Zuschlags gemäß Kapitel 4.4.3 wird die Gesamtleistungspunktzahl einbezogen. Diese setzt sich aus den gewichteten Leistungspunkten der drei Leistungsklassen und den Leistungspunkten aus der Bewertung der Konzepte zusammen.

Bewertung der B-Kriterien

Die B-Kriterien **je Leistungsklasse** werden einer – meist vergleichenden – Bewertung unterzogen. Der Bieter muss für das jeweils von ihm angebotene Modell technische Parameter angeben, welche angegebene Mindestanforderungen nicht unterschreiten dürfen.

Festlegungen zu Mindestanforderungen, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Bewertungsmethodik zu den B-Kriterien werden in den Leistungsblättern der „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“ jeweils zum Kriterium erläutert.

Folgende maximal erreichbare Leistungspunkte können je Tabellenblatt erreicht werden:

⇒ 60 Punkte im Tabellenblatt „Leistungsblatt Allgemein“

⇒ 20 Punkte im Tabellenblatt „LK1 - Monitor 24" inkl. Docking“

⇒ 14 Punkte im Tabellenblatt „LK2 - Monitor 24" ohne Docking“

⇒ 14 Punkte im Tabellenblatt „LK3 - Monitor 34" inkl. Docking“

Die in den drei Leistungsklassen (LK1, LK2, LK3) erreichbaren Punkte werden anhand der für die jeweilige Leistungsklasse zugrunde gelegten Stückzahl der Geräte gewichtet.

Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die Leistungsklassen entsprechend ihrem voraussichtlichen Anteil an der Gesamtbeschaffungsmenge unterschiedlich stark in die Leistungswertung eingehen.

Hierzu wird zunächst für jede Leistungsklasse der erreichte prozentuale Zielerreichungsgrad ermittelt:

ZdL = Zielerreichungsgrad der jeweiligen Leistungsklasse

$$ZdL = \frac{erreichte\ Punkte\ der\ Leistungsklasse}{maximal\ erreichbare\ Punkte\ der\ Leistungsklassen}$$

Der Zielerreichungsgrad wird anschließend mit dem Stückzahlanteil der jeweiligen Leistungsklasse an der Gesamtstückzahl und mit den für die drei Leistungsklassen gemeinsam vorgesehenen 48 Leistungspunkten multipliziert:

GLdL = Gewichtete Leistungspunkte der Leistungsklasse

$$GLdL = ZdL * \left(\frac{Stückzahl\ der\ Leistungsklasse}{Gesamtstückzahl}\right) * 48$$

⇒ Leistungsklasse 1: 9.100 Geräte

⇒ Leistungsklasse 2: 8.900 Geräte

⇒ Leistungsklasse 3: 3.800 Geräte

⇒ Gesamtstückzahl LK1, LK2, LK3: 21.800 Geräte

Maßgeblich für die Gewichtung sind ausschließlich die vorstehend genannten Stückzahlen. Die gewichteten Leistungspunkte der drei Leistungsklassen werden zunächst ungerundet addiert. Erst die daraus gebildete Summe wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Für das Tabellenblatt „Leistungsblatt Allgemein“ erfolgt keine Gewichtung nach Stückzahlen. Die dort erreichten Leistungspunkte werden unmittelbar in die Leistungswertung übernommen.

Damit können aus den B-Kriterien aller vier Tabellenblätter insgesamt maximal 108 Leistungspunkte erreicht werden:

Leistungsblatt Allgemein:	maximal 60 Leistungspunkte
Leistungsklassen 1 bis 3 gemeinsam:	maximal 48 Leistungspunkte
Gesamt:	maximal 108 Leistungspunkte

Die Summe der im Tabellenblatt „Leistungsblatt Allgemein“ erreichten Leistungspunkte und der gewichteten Leistungspunkte der drei Leistungsklassen bildet die für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß Kapitel 4.4.3 maßgebliche Gesamtleistungspunktzahl.

Bewertung der vorgelegten Konzepte

Die B-Kriterien **im Leistungsblatt Allgemein** fordern von den Bietern Konzepte zu den Prozessen für Abruf und Lieferung, Rücknahme von Verpackungsmaterial und Support. Die Bieter müssen für die Konzeptbeschreibung die in der Anlage 12, dort im Leistungsblatt allgemein, je Konzept aufgelisteten Frage- und Themenstellungen beachten.

Die Einreichung der drei Konzepte mit dem Angebot ist verpflichtend (A-Kriterium).

Für die die Konzepte werden maximal folgende Leistungspunkte vergeben:

- Konzept Abruf- und Lieferprozesse: max. 20 Punkte
- Konzept Prozesse zur Rücknahme von Verpackungsmaterial: max. 20 Punkte
- Konzept Supportprozesse: max. 20 Punkte

Die erreichten Leistungspunkte werden je Angebot für alle Konzepte addiert. Somit sind für **alle Konzepte gemeinsam maximal 60 Leistungspunkte** zu erreichen.

Die dazu eingereichten Konzeptbeschreibungen der Prozesse oder Vorgehensweisen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellungen vergleichend bewertet und in vier Zielerfüllungsgrade wie folgt eingestuft und bewertet. Dabei wird der errechnet Wert der Leistungspunkte kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Niedriger Zielerfüllungsgrad

Im eingereichten Konzept wurde auf weniger als drei der genannten Fragestellungen anschaulich und nachvollziehbar eingegangen. Die Schilderung der anderen Aspekte

enthält nur wenige anschauliche Angaben oder die Angaben sind lückenhaft, wenig aussagekräftig oder nicht erkennbar auftragsbezogen. Die Angaben werden damit insgesamt als wenig aussagekräftig oder nicht auftragsbezogen bewertet. Für den Auftraggeber ist nur ein niedriger erwartbarer Servicegrad erkennbar.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad

Im eingereichten Konzept wurde auf drei bis vier der genannten Fragestellungen anschaulich und nachvollziehbar eingegangen. Die Schilderung der anderen Aspekte enthält nur wenige anschauliche Angaben oder die Angaben sind lückenhaft, wenig aussagekräftig oder nicht erkennbar auftragsbezogen. Die Angaben werden damit insgesamt als mäßig aussagekräftig, aber auftragsbezogen bewertet. Für den Auftraggeber ist ein mittelmäßiger Servicegrad erkennbar.

Hoher Zielerfüllungsgrad

Im eingereichten Konzept wurde auf alle fünf der genannten Fragestellungen anschaulich und nachvollziehbar eingegangen. Die Schilderung umfasst gut nachvollziehbare, aussagekräftige Angaben zu Prozessen und Technologien und lässt ein systematisches und zielgerichtetes Vorgehen des Bieters erkennen. Die Angaben werden damit insgesamt als sehr aussagekräftig und auftragsbezogen bewertet. Für den Auftraggeber ist ein hoher Servicegrad erkennbar.

Sehr hoher Zielerfüllungsgrad

Das eingereichten Konzept erfüllt die Anforderungen für die Zuordnung eines „Hohen Zielerfüllungsgrads“. Darüber hinaus bezieht es zusätzliche Aspekte und Ansätze mit ein, die vom Auftraggeber nicht explizit adressiert wurden, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags aber wesentlich erscheinen und ohne Zusatzkosten einen Mehrwert für den Auftraggeber deutlich machen. Für den Auftraggeber ist ein sehr hoher Servicegrad mit einem deutlichen Mehrwert ablesbar.

4.4.2 Prüfung der Preise

Aus den Preisangaben des Bieters in den entspr. Zellen des „Preisblatts“ in „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“ wird der Gesamt-Angebotspreis errechnet.

Dieser bezieht sich auf die angegebene optionale Höchstmenge unter Berücksichtigung der dabei geplanten spezifischen Ausführungsvarianten.

4.4.3 Ermittlung des Zuschlags

Danach erfolgt die Wertung aller Angebote hinsichtlich der **Summe aller Leistungspunkte** sowie der Preise. Die Gesamtbewertung erfolgt durch die Ermittlung des Leistungs-Preis-Verhältnisses nach der „Einfachen Richtwertmethode“ gemäß UfAB 2018.

Hierbei wird eine Kennzahl Z für das beste Leistungs-Preis-Verhältnis ermittelt:

$$Z = \frac{Gesamtsumme\ der\ Leistungspunkte}{Gesamt{-}Angebotssumme}$$

Zur besseren Vergleichbarkeit werden die errechneten Kennzahlen Z mit einem Skalierungsfaktor von 100.000 multipliziert und kaufmännisch auf die 4. Nachkommastelle gerundet.

Das Angebot mit der höchsten Leistungskennziffer Z erhält den Zuschlag. Sollten zwei oder mehrere Angebote die gleiche Leistungskennziffer ausweisen und gemeinsam auf Platz 1 der Rangfolge liegen, erhält von diesen Angeboten jenes mit dem niedrigsten Gesamtangebotspreis den Zuschlag.

5 Vertragliche Grundlagen

Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter die Festlegungen und Anforderungen aus diesen Verfahrens- und Vertragsunterlagen.

5.1 Beginn und Ende der Rahmenvereinbarung

Der Vertrag mit dem Bieter kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Der beabsichtigte Beginn der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist geplant für den **16.11.2026**. Das Abstimmungsgespräch gem. Kapitel 6.1 muss vor dem Beginn der Bestell- und Lieferprozesse durchgeführt werden.

Die Pflicht zur Leistungserbringung entsteht stets durch von den Bezugsberechtigten getätigte Abrufe.

Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Grundlaufzeit von 2 Jahren abgeschlossen und kann optional durch den Auftraggeber höchstens zweimalig um 12 Monate verlängert werden, wenn der Auftraggeber die Inanspruchnahme dieser Option schriftlich erklärt.

Die Rahmenvereinbarung endet damit spätestens nach einer Laufzeit von 48 Monaten.

5.2 EVB-IT Kaufvertrag

Die Vertragsausübung erfolgt für den Kauf von Geräten auf Grundlage von Einzelabrufen, denen der EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung) zugrunde liegt, siehe Anlage 09. Es gelten die zugehörigen EVB-IT Kauf-AGB in der Version 2.0.1 vom 01.03.2026 (Anlage 10).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung.

5.3 Bestellabwicklung

Neben dem Auftraggeber (SWR) sind auch alle bezugsberechtigten Rundfunkanstalten selbständig bestellberechtigt (vgl. Kapitel 3.5).

Die Beauftragung erfolgt in Form von Bestellungen (z.B. SAP-Bestellungen), denen die Bedingungen der Rahmenvereinbarung zugrunde liegen. Die Ausübung erfolgt dann in einzelnen Abrufen und muss per E-Mail möglich sein. Im Abruf werden die Produkte, die Bestellmenge, der Lieferort, die Rechnungsanschrift sowie die Inanspruchnahme von vereinbarten Optionen festgelegt. Die Einzelabrufe werden i.d.R. mehr als 10 Geräte umfassen.

Bestellungen und Einzelabrufe sollen für alle Geräte auch über ein vom Auftragnehmer betriebenes Online-Web-Portal ausgelöst werden können. In dem Fall müssen in diesem Online-Web-Portal alle vertraglich vereinbarten Geräteklassen abrufbar sein unter Angabe der vereinbarten Preise. Über diesen Vertrag hinausgehende Geräte, Ausstattungsvarianten, Garantieleistungen oder Optionen dürfen nicht dargestellt werden.

Vereinbarungen dazu werden zu Vertragsbeginn im Rahmen des Abstimmungstermins zwischen Auftraggeber (SWR) bzw. den Bezugsberechtigten getroffen.

Die Anbindung eines Katalogs an Systeme des Auftraggebers/der Bezugsberechtigten muss optional und auf gesonderte Rechnung möglich sein (z.B. im Format BMEcat o. vgl.).

Darüber hinaus ist das mit dem Angebot eingereichte Konzept Abruf- und Lieferprozesse zu berücksichtigen. Im Abstimmungstermin nach Vertragsschluss werden die daraus anzuwendenden Vorgehensweisen besprochen und festgelegt. Die vorstehenden Mindestanforderungen dürfen dadurch nicht unterschritten und vertragliche Bestimmungen dürfen nicht verletzt werden.

Dem Bieter ist es untersagt, auf seinen Auftragsbestätigungen und Rechnungen entgegen der hiesigen Vereinbarung auf eigene bzw. anderslautende AGBs oder andere rechtliche Bedingungen hinzuweisen.

Sollte entgegen dieser Regelung auf entsprechende Regelungen verwiesen werden, erkennt der Bieter mit seinem Angebot an, dass diese gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner unwirksam sind.

5.4 Preise/Rechnungsstellung

5.4.1 Preisangaben

Die Preisangaben In den Preisblättern und im Angebot schreiben müssen in Euro beziffert werden. Die Preise müssen jeweils die geforderten Leistungen und alle für die Leistungserbringung notwendigen Materialien beinhalten. Nebenkosten bei Dienstleistungen (Reisekosten, Spesen u. ä.) werden nicht erstattet.

Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, behält sich der Auftraggeber eine Aufklärung vor. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden (gemäß § 60 VgV).

5.4.2 Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer muss eine prüffähige Rechnung je Abruf erstellen. Der Prozess der Rechnungsstellung für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten wird im Nachgang zwischen dem Auftragnehmer und den Bezugsberechtigten bilateral nach den Erfordernissen der entsprechenden Bezugsberechtigten geregelt.

Für den Auftraggeber (SWR) gilt dabei folgende Vorgehensweise:

Die Zustellung der Rechnungen an den SWR muss gemäß den Bedingungen für den Rechnungsversand per E-Mail erfolgen, die dem Dokument „Rechnungsübermittlung“ (PDF) auf http://www.swr.de/ausschreibungen entnommen werden können. Bevorzugt wird hierbei die Rechnungsübermittlung im PDF-ZUGFeRD-Format oder im Format Factur-X (nach der Europäischen Norm EN 16931).

Innerhalb der Rechnung müssen die SAP-Bestellnummer, eine zugehörige Lieferscheinnummer, der jeweilige Lieferort und die Seriennummer der gelieferten Geräte aufgeführt werden.

Für den elektronischen Rechnungsversand müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

Siehe Link: www.swr.de/ausschreibungen

Es gilt die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

5.4.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge.

6 Leistungsbescheibung

Die in diesem Kapitel beschriebenen Anforderungen gelten vertraglich bindend und werden ergänzt durch Regelungen der Anlagen 09 (EVB-IT Kaufvertrag), 10 (EVB-IT Kauf-AGB) und 12 (Leistungs- und Preisblätter).

6.1 Abstimmungstermin

Der Auftragnehmer muss die Umsetzung der Anforderungen mit dem Auftraggeber und den jeweiligen Bezugsberechtigten in einem Abstimmungsgespräch nach Zuschlag erläutern und abstimmen. Dazu gehören insbesondere Abrufprozesse, Lieferprozesse und Supportprozesse unter Berücksichtigung der eingereichten Konzepte.

Dieser Abstimmungstermin wird für den Auftraggeber in den Räumlichkeiten des SWR in Baden Baden durchgeführt. Er findet spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss statt und wird nach Vertragsschluss gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die für die Rolle „Projektleitung“ benannte Person muss bei diesem Kickoff-Termin anwesend sein.

Für die Bezugsberechtigten findet dieser Termin nach Absprache in geeigneter Form statt.

Weitere Besprechungstermine werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt und vor Ort oder über Videokonferenzsysteme durchgeführt.

6.2 Zuordnung einer Projektleitung

Der Auftragnehmer ordnet dem Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigten eine entscheidungsbefugte Person in der Rolle „Projektleitung“ zu. Diese Person ist erster Ansprechpartner zu allen Fragen rund um den Auftragsgegenstand und soll für Auftraggeber (SWR) und die Bezugsberechtigten identisch sein.

Diese Person muss im Falle von Abwesenheiten kompetent vertreten werden.

Diese Projektleitung ist die zentrale Kommunikationsschnittstelle für alle kaufmännischen, abwicklungs-technischen und technischen Frage- und Problemstellungen. Sie muss beim Kickoff-Termin anwesend sein.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

⇒ Proaktive Information zu Produktentwicklungen, Fehlerbehebungen und Neuerungen,

⇒ Tracking von Abrufen durch den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten,

⇒ Proaktive Information bei erkennbaren Abweichungen in Bezug auf Verfügbarkeit, Liefermenge und Lieferzeit,

⇒ Tracking von gemeldeten Störungen und Ausfällen von Geräten im Rahmen der vereinbarten SLAs,

⇒ Proaktive Information bei erkennbaren Abweichungen in Bezug auf die vereinbarten SLAs.

Im Rahmen des Eskalationsmanagements ist die Projektleitung verantwortlich für eine unverzügliche Einbeziehung und Beteiligung des Herstellers, insb. im Falle von

⇒ gebotener Eskalation von Leistungsstörungen in der Organisation des Herstellers,

⇒ erkennbaren Abweichungen in Bezug auf die generelle Verfügbarkeit, Liefermenge und Lieferzeit,

⇒ Einreichen von Änderungsbegehren des Auftraggebers hinsichtlich Funktionsweise der angebotenen Geräte.

6.3 Leistungsanforderungen an die Geräte

Die Arbeitsplatz-Monitore werden in verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt, dazu gehören Verwaltungstätigkeiten, Bürokommunikation und andere Aufgaben.

Im „Leistungsblatt Allgemein“ müssen allgemeine Angaben gemacht werden zu grundsätzlichen vertraglichen Anforderungen, auch aus diesem Dokument. Dazu gehören, unter anderem Angaben zur Herstellerhomogenität, Abwicklungsprozessen oder zur Einhaltung technischer Richtlinien und Vorgaben.

Es werden zusätzlich je Leistungsklasse jeweils unterschiedliche Leistungsanforderungen formuliert. Die Leistungsklassen der Geräte sind:

⇒ **Leistungsklasse 1:**
Standard-Arbeitsplatzmonitor 24“ inkl. Dockingfunktion und integrierter Webcam

⇒ **Leistungsklasse 2:**
Standard-Arbeitsplatzmonitor 24“ ohne Dockingfunktion und ohne Webcam

⇒ **Leistungsklasse 3:**
Standard-Arbeitsplatzmonitor 34“ inkl. Dockingfunktion und integrierter Webcam

Die von den angebotenen Geräten zu erfüllenden Leistungsanforderungen ergeben sich aus der „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“. Die Bieter müssen für alle Leistungsklassen die Erfüllung der geforderten Kriterien durch die jeweils angebotenen Geräte aus dem jeweiligen Leistungsblatt bestätigen.

Einige Kriterien (B-Kriterien) werden je Leistungsklasse einer – ggf. auch vergleichenden – Bewertung unterzogen. Dabei muss der Bieter für das jeweils angebotene Modell technische Parameter angeben.

Hinweis: Sofern Anforderungen nicht erfüllt werden, welche in den Leistungsblättern der Anlage 12 als Ausschlusskriterium gekennzeichnet sind, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

6.4 Abnahmemengen

Die Vertragsausübung erfolgt auf der Basis einer Rahmenvereinbarung für die ausgeschriebenen Geräte. Die in der nachstehenden Tabelle 6 angegebenen Mengen beziehen sich auf die maximale Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung von 4 Jahren.

Die Rahmenvereinbarung wird über die Angebotssumme i.S.e. Volumenvereinbarung geschlossen. Der Auftragnehmer hat nur einen Anspruch auf das Netto-Angebotsvolumen in Euro, welches sich aus dieser Mindestabnahmemenge multipliziert mit den jeweiligen Einheitenpreisen ergibt. Ein vertragswirksamer Anspruch des Auftragnehmers zur Abnahme der angegebenen Stückzahlen je Geräteklasse kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die im Preisblatt der „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“ angegebenen Mengen für die optionalen Garantieverlängerungen dienen als realistisch geschätzte Größenord-

nung den Bietern zur Kalkulation und dem Auftraggeber zur Ermittlung eines Gesamtangebotsvolumens zum Angebotsvergleich. Ein vertragswirksamer Anspruch des Auftragnehmers zur Abnahme der angegebenen Stückzahlen der optionalen Leistungen kann daraus nicht abgeleitet werden.

Standard-Arbeitsplatzmonitore – Leistungsklassen	Mindest-abnahmemenge in Stück	geplante Abnahme-menge in Stück	optionale Höchstmenge in Stück
1	2	3	4
Leistungsklasse 1 Monitore 24 Zoll inkl. Dockingfunktion und integrierter Webcam	1030	7950	9100
Leistungsklasse 2 Monitore 24 Zoll ohne Dockingfunktion und ohne Webcam	3370	7780	8900
Leistungsklasse 3 Monitore 34 Zoll inkl. Dockingfunktion und integrierter Webcam	1020	3370	3800

Tabelle 6 – Mengengerüst

6.5 Mindestabnahmemenge

In den vorstehenden Tabelle 6 ist in der Spalte 2 die garantierte Mindestabnahmemenge für die Geräte angegeben. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf die aus den Mindestabnahmemengen/dem Mindestabnahmevolumen sich ergebende Angebotssumme, nicht jedoch auf die Mindestabnahmemengen in Stück. Die Mindestabnahmemenge ist unabhängig von der tatsächlich bezogenen Anzahl von Geräten über die Netto-Geldmenge erreicht, die sich aus den o.a. Mengen multipliziert mit dem jeweiligen Einheitenpreis ergibt.

6.6 Geplante Abnahmemenge

Die Spalte 3 der vorstehenden Tabelle 6 gibt die wahrscheinliche Abnahmemenge der Geräte einschließlich der Mindestabnahmemenge an. Diese Stückzahl wurde vom Auftraggeber unter Berücksichtigung bereits laufender und zukünftig geplanter Projekte ermittelt.

6.7 Optionale Höchstmenge

Über den Bedarf in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle 6 hinaus können zur Deckung nicht detailliert planbarer Bedarfe weitere Geräte bis zu einer in der Spalte 4 angegebenen optionalen Höchstmenge aus diesem Vertrag bezogen werden. Die optionale Höchstmenge ist unabhängig von der tatsächlich bezogenen Anzahl von Geräten über die Netto-Geldmenge erreicht, die sich aus den o.a. Mengen multipliziert mit dem jeweiligen Einheitenpreis ergibt.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Abgabe des Angebots bereit, diese Gesamtstückzahl (optionale Höchstmenge) zu den angebotenen Konditionen zu liefern.

6.8 Lieferung

Der Auftragnehmer liefert die Geräte an die in der jeweiligen Bestellung oder im jeweiligen Abruf genannte Adresse innerhalb Deutschlands.

Die Lieferung erfolgt „Frei Haus“. „Frei Haus“ bedeutet, dass die Lieferung so in die Sphäre des Auftraggebers (SWR)/Bezugsberechtigten gelangt, dass sie vor Zugriff Dritter geschützt ist (z. B. Lieferung hinter die erste abschließbare Tür bzw. das erstes abschließbare Tor des Auftraggebers oder eines durch den Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigten benannten Dritten).

Die Lieferung erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten (i. d. R. Mo.– Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr) nach Absprache mit dem Besteller.

Wichtig:

Das Packmaß bei Anlieferung der abgerufenen Geräte darf die Maße 120cm x 80cm x 180cm (LxBxH) inkl. Palette nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer stimmt mit dem Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigten oder einer von ihm bei der Bestellung benannten Person mindestens 3 Werktage vor Lieferung der Geräte den genauen Termin der Lieferung und die voraussichtliche Zeit der Anlieferung ab.

Ohne entsprechende Terminabsprache kann der Auftraggeber (SWR)/ Bezugsberechtigte die Entgegennahme der Lieferung verweigern. Kosten für eine dadurch bedingte nochmalige Anlieferung werden nicht erstattet.

Mit der Lieferung übergibt der Auftragnehmer den Lieferschein mit Seriennummer und die MAC-Adresse des physikalischen Ethernet-Ports (wenn vorhanden) auf Papier und sendet diese Informationen zusätzlich in elektronischer Form (*.XLSX) zu.

Zusätzlich müssen Seriennummer und MAC-Adresse auf der Verpackung erkennbar angebracht sein.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Lieferung der Geräte spätestens sechs (6) Wochen nach dem jeweiligen Einzelabruf erfolgt. Sofern die Lieferung der Geräte nicht spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Einzelabruf erfolgt, kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Der Auftragnehmer muss über den gesamten Zeitraum der Rahmenvereinbarung einmal je Kalenderquartal bis zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende per E-Mail einen elektronischen Bericht in einem standardisierten, weiter verarbeitbaren Dateiformat (z.B. CSV-Datei oder vergleichbar) über alle abgerufenen/gelieferten Artikel an den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liefern. Der Bericht muss wie folgt gegliedert sein:

- ⇨ Auftraggeber/Bezugsberechtigter
- ⇨ Abrufdatum
- ⇨ Artikelbezeichnung
- ⇨ Geräteklasse
- ⇨ Stückpreis netto
- ⇨ Anzahl der Geräte in Stück
- ⇨ Netto-Warenwert in Euro
- ⇨ Status (offen/geliefert)

Darüber hinaus sind die kumulierten Werte über Auftraggeber und alle Bezugsberechtigten auszuweisen.

Ebenso erhält jeder Bezugsberechtigte automatisch wöchentlich zu einem festgelegten Wochentag einen Lieferstatus aller offenen Lieferungen des jeweiligen Bezugsberechtigten. Die Inhalte des Statusreports werden durch den Auftraggeber (SWR) zusammen mit dem Auftragnehmer für alle Bezugsberechtigten definiert und finalisiert.

Darüber hinaus ist das mit dem Angebot eingereichte Konzept Abruf- und Lieferprozesse zu berücksichtigen. Im Abstimmungstermin nach Vertragsschluss werden die daraus anzuwendenden Vorgehensweisen besprochen und festgelegt. Die vorstehenden Mindestanforderungen dürfen dadurch nicht unterschritten und vertragliche Bestimmungen dürfen nicht verletzt werden.

6.9 Verpackungsmaterial

Der Auftragnehmer muss das Verpackungsmaterial kostenfrei zurücknehmen. Im Angebot ist in „Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter“ im „Leistungsblatt Allgemein“ der Ansprechpartner für die Entsorgung des Verpackungsmaterials zu benennen.

Bei Lieferung „Frei Haus“ ist eine sofortige Rückgabe des Verpackungsmaterials in der Regel aus organisatorischen und konzeptionellen Gründen nicht möglich. Die Verpackung ist in diesem Fall nach Abstimmung, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung, vom Auftragnehmer bzw. dem von ihm für die Lieferung der Ware beauftragten Unternehmen auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß umweltfreundlich zu entsorgen.

Darüber hinaus ist das mit dem Angebot eingereichte Konzept zur Rücknahme von Verpackungsmaterial zu berücksichtigen. Im Abstimmungstermin nach Vertragsschluss werden die daraus anzuwendenden Vorgehensweisen besprochen und festgelegt. Die vorstehenden Mindestanforderungen dürfen dadurch nicht unterschritten und vertragliche Bestimmungen dürfen nicht verletzt werden.

6.10 Gerätesicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geräte für die Dauer der Rahmenvereinbarung nach dem „Stand der Technik“ und unter Beachtung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu liefern.

Werden während der Herstellung und Lieferung Änderungen vorgenommen, die sich auf die Sicherheit des Produkts auswirken, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Änderungen vor Auslieferung der Produkte der relevanten Prüfstelle zur Überprüfung vorzustellen und genehmigen zu lassen.

Jede technische Änderung mit Auswirkung auf die Sicherheit des Produktes muss dem Auftraggeber vor Lieferung in schriftlicher Form angekündigt werden. Der Auftraggeber prüft, ob das veränderte Produkt den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht.

Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben davon unberührt.

6.11 Technologiefortschreibung

Der Auftragnehmer muss die in der Anlage 12 definierten und im Angebot aufgeführten Geräte zu den im Preisblatt angegebenen Preisen liefern.

Jedoch kann während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, bedingt durch die in der IT-Branche gegebenen Dynamik hinsichtlich der technischen Weiterentwicklung, die Notwendigkeit bestehen, Arbeitsplatzmonitore mit geänderten Komponenten liefern zu müssen (z.B. durch Innovationen oder Produktionsende (EOL) der angebotenen Grundsysteme oder Komponenten), die die in der Anlage 12 beschriebenen Grundsysteme oder Komponenten ablösen.

Im Falle einer solchen Technologieanpassung für die in Anlage 12 beschriebenen Grundsysteme gelten für die Lieferung von Folgeprodukten folgende Regelungen:

⇒ Ankündigung einer Technologieanpassung oder Produktionsende (EOL) mindestens drei Monate im Vorhinein und Bereitstellung einer Auflistung der sich aus der Technologieanpassung ergebenden Änderungen,

⇒ Erfüllung der Mindestanforderungen gem. Anlagen 12,

⇒ Nachweis der Funktionsgleichheit und der uneingeschränkten Kompatibilität zu dem ursprünglich angebotenen Grundsystem durch den Auftragnehmer, z.B. durch Vorlage von Datenblättern,

⇒ Unaufgeforderte Bereitstellung von den in der Anlage 12 abgeforderten Zertifizierungen für das neue Produkt.

Eine Preisanpassung auf Grund einer Technologieanpassung wie oben beschrieben ist nicht statthaft

6.12 Barrierefreiheit

Zur Unterstützung einer barrierefreien Gestaltung und Ausstattung der angebotenen Systeme weisen wir auf folgende Gesetze und Verordnungen hin:

- Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG, BGBl. 2021 I, S. 2970, https://bfsg-gesetz.de/) und die zugehörige Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV, https://bfsg-gesetz.de/bfsgv/) dienen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.
- Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj).

Für die angebotenen Systeme gehen wir von der insbesondere im BFSG in den Paragraphen 4 und 5, sowie Richtlinie (EU) 2019/882 in Kapitel VI, Artikel 15, formulierten Konformitätsvermutung aus.

Wir weisen in diesem Zusammenhang hin auf die für das Jahr 2026 angekündigte Novellierung geltender internationaler und nationaler Normen, insbesondere der Europäischen Norm (EN) 301.549 und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV, aktuell 2.0).

6.13 Garantie

Unter dem Begriff Garantie ist im Folgenden eine Haltbarkeitsgarantie für den bezeichneten Zeitraum zu verstehen, d.h. der Auftragnehmer garantiert, dass das Gerät für die vereinbarte Dauer im Sinne der Anforderungen und des Angebots technisch voll funktionsfähig ist.

Für die Geräte muss der Auftragnehmer eine Vor-Ort-Garantie (Reparatur und ggf. Austausch-Service, etc.) leisten. Alle Geräte müssen mit einer Garantie über 36 Monate angeboten werden. Diese Leistung ist in den Grundpreis des Gerätes einzukalkulieren.

Der Garantieservice erfolgt zusätzlich zu den Gewährleistungsansprüchen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer hat. Art und Umfang des Anspruchs richten sich nach den folgenden Bestimmungen und sind verschuldensunabhängig.

Die Garantie beinhaltet die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Geräte während des Garantiezeitraumes. Sie gilt für Defekte, die durch Funktionsstörungen von

Komponenten und/oder Verarbeitungsmängeln verursacht wurden und bei normalem Gebrauch innerhalb der Garantiezeit auftreten. Die während der Garantiedauer auftretenden Sachmängel oder das Entfallen der Haltbarkeit begründen einen Anspruch gegen den Auftragnehmer.

Optionale Garantieverlängerung

Für alle Geräte muss der Auftragnehmer eine Garantieverlängerung auf insgesamt 60 Monate anbieten. Für diese Leistung ist in der Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter der Mehrpreis als Aufschlag auf den Grundpreis des Gerätes je Leistungsklasse anzugeben.

Die im Preisblatt angegebenen Mengen für diese optionalen Garantieverlängerungen dienen als realistisch geschätzte Größenordnung den Bietern zur Kalkulation und dem Auftraggeber zur Ermittlung eines Gesamtangebotsvolumens zum Angebotsvergleich. Ein vertragswirksamer Anspruch des Auftragnehmers zur Abnahme der angegebenen Stückzahlen dieser optionalen Leistungen kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.14 Technischer Support/Störungsannahme

Der Auftragnehmer muss für die jeweils vereinbarte Garantiezeit ein Auftragnehmer-internes System für den technischen Support betreiben. Dieses System muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

⇒ Alle Anfragen, Fehler- und Störungsmeldungen werden in Tickets dokumentiert.

⇒ Das System sichert die Nachverfolgbarkeit von Tickets hinsichtlich Eingang, Stand der Bearbeitung und Abschluss.

⇒ Die Anlage eines Tickets im Auftragnehmer-internen System sollte durch eine Anbindung der bestehenden Servicemanagementsysteme des Auftraggebers (SWR)/ der Bezugsberechtigten und des Auftragnehmers erfolgen, z.B. durch automatisierte E-Mails oder über Schnittstellen. Dies gilt auch für alle Rückmeldungen zu den Tickets. Die Bieter müssen im Konzept „Supportprozesse“ die von Ihnen unterstützten Prozesse und Technologien beschreiben.

⇒ Die Beauftragung einer Störungsbeseitigung muss auch telefonisch während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen können. Einzelheiten dazu werde im Abstimmungsgespräch festgelegt.

⇒ Das System muss ein Reporting (Bereitstellung von Quartalsberichten, Statistiken und Auswertungen) gem. Kapitel 6.14 unterstützen.

Nach Erfassung eines Tickets ist der Auftragnehmer für die Fehleranalyse sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Fehlerbehebung zuständig. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers/des Bezugsberechtigten ist dabei beschränkt auf die Bereitstellung des unverpackten Gerätes.

Darüber hinaus ist das mit dem Angebot eingereichte Konzept Supportprozesse zu berücksichtigen. Im Abstimmungstermin nach Vertragsschluss werden die daraus anzuwendenden Vorgehensweisen besprochen und festgelegt. Die vorstehenden Mindestanforderungen dürfen dadurch nicht unterschritten und vertragliche Bestimmungen dürfen nicht verletzt werden.

6.15 Garantieabwicklung

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers oder der Bezugsberechtigten beschränken sich auf die Zugänglichmachung der durch einen Garantiefall betroffenen Geräte.

Die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers wird als Folge einer Störungsmeldung im Ticketsystem vereinbart.

An die Leistungen des Auftragnehmers und den Abwicklungsprozess stellt der Auftraggeber (SWR) im Garantiefall folgende Anforderungen:

⇒ Die Meldung eines Garantiefalls erfolgt an Arbeitstagen zu den üblichen Geschäftszeiten.

⇒ Die Reaktionszeit auf vorausgegangene Störungsmeldungen beträgt maximal 4 Stunden innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

⇒ Der Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigte stellt den Zugang zum Aufstellort/Lagerort der Geräte sicher.

⇒ Austausch oder Reparatur (Wiederherstellungszeit) erfolgen innerhalb von drei Arbeitstagen innerhalb der Servicezeit.

⇒ Bei Reparatur eines Geräts muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber (SWR)/ Bezugsberechtigten nach Abschluss der Reparatur einen Reparaturbericht zur

Verfügung stellen. Der Reparaturbericht muss die Seriennummer sowie alle relevanten die Reparatur betreffenden Informationen beinhalten.

⇒ Bei Austausch eines Gerätes (Garantieaustausch) muss der Auftragnehmer die Seriennummer des Austauschgeräts und (wenn gegeben) die MAC-Adresse zur Verfügung stellen.

⇒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigten für die technische Auswertung einen Quartalsbericht über alle geleisteten Dienstleistungen im Rahmen der Gewährleistung und Garantieleistung zur Verfügung. Der Quartalsbericht muss elektronisch in einem standardisierten, weiter verarbeitbaren Dateiformat (z. B. CSV-Datei oder vergleichbar) bis zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende übermittelt werden und folgende Informationen enthalten:

- ⇒ Einzelauflistungen der Störfälle mit Incident-Nummer
- ⇒ Gerätebezeichnung
- ⇒ Seriennummer/Geräte-ID
- ⇒ Fehlerbeschreibung im Klartext
- ⇒ Anzahl Störungen pro Gerät
- ⇒ pro Störfall die Klassifizierung als Garantiefall Ja/Nein

6.16 Besonderheiten bei Garantieaustausch

Bei einem Garantieaustausch (Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes) muss das Ersatzgerät ein Gerät derselben Leistungsklasse sein.

Für das Ersatzgerät müssen die gleiche Gewährleistung und die gleichen Garantieleistungen gelten wie für das ursprünglich gelieferte Gerät. Die Seriennummer und die MAC-Adresse des Gerätes muss, zur Abwicklung der Garantieleistungen, in der Serviceorganisation des Auftraggebers (SWR)/Bezugsberechtigten bekannt gemacht werden.

Bis zum Ablauf eines Drittels der Garantiezeit werden nur neue Geräte als Ersatzgeräte akzeptiert.

Sofern der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, im Wege der Garantieleistung das ursprünglich angebotene Gerät zu liefern, hat er dies dem Auftraggeber (SWR)/ Bezugsberechtigten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und ihm gleichzeitig mögliche mindestens gleichwertige Alternativen aufzuzeigen.

6.16.1 Definition der Zeiten von Garantie- und Instandhaltungsleistungen

Als „**Arbeitstag**“ wird definiert:

Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen an den jeweiligen Verwendungsorten.

Als „**übliche Geschäftszeiten**“ werden definiert:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Als „**Servicezeit**“ wird definiert:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Als „**Reaktionszeit**“ wird definiert:

Zeit, die zwischen Meldung des Garantiefalls und der Rückmeldung durch den Auftragnehmer liegt.

Als „**Wiederherstellungszeit**“ wird definiert:

Zeit, die zwischen Meldung des Garantiefalls und dem Zeitpunkt, an dem ein repariertes oder ausgetauschtes, funktionsfähiges Gerät dem Auftraggeber wieder zur Verfügung steht.

Abweichende Serviceprozesse und -zeiten sowie weitere Regelungen können vom Auftraggeber (SWR)/Bezugsberechtigten im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer bilateral vereinbart werden.

6.17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Rahmenvereinbarung ist Stuttgart. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den Einzelkaufverträgen ist der jeweilige Gerichtsstand des Auftraggebers (SWR)/Bezugsberechtigten.

7 Leistungs- und Preisblätter

Die ausgefüllte Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter muss mit dem Angebot eingereicht werden.

7.1 Leistungsblätter

Der Bieter muss im Leistungsblatt Allgemein die geforderten Angaben machen bzw. die geforderten Leistungen ohne Einschränkungen bestätigen.

Die für die Bestätigung der Leistung relevanten Tabellenblätter für die verschiedenen Geräte/Leistungsklassen müssen vom Bieter ausgefüllt werden. Alle Zellen in der Farbe „grau“ sind auszufüllen.

7.2 Preisblatt

Das für die Ermittlung des Angebotspreises relevante Tabellenblatt „Preisblatt“ muss in der Anlage 12 vom Bieter vollständig ausgefüllt und mit dem Angebot eingereicht werden.

Bei der Preiskalkulation/Erstellung der Preisblätter ist zu beachten:

⇒ Nebenkosten werden nicht erstattet,

⇒ Reisekosten werden nicht erstattet,

⇒ Vorauszahlungen werden nicht gewährt.

Die Gesamt-Angebotssumme ohne die gesetzliche Umsatzsteuer entspricht dem Angebotspreis. Dieser Angebotspreis muss in die „Anlage 01 – Angebotsschreiben“ übernommen und eingetragen werden.

Für die Abrechnung und die Bezahlung gegenüber dem Auftraggeber gilt die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die im Tabellenblatt „Preisblatt“ der oben genannten Anlagen 12 aufgeführten Stückzahlen je Leistungsklasse dienen ausschließlich der Bildung und Normierung des Angebotspreises und begründen keine Abnahmeverpflichtung über die in Kapitel 6.4 bis 6.7 angegebenen Mengen hinaus.

8 Anlagen

Anlage 01 – Angebotsschreiben

Anlage 02a – Erklärung Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

Anlage 02b – Verpflichtungserklärung Unterauftragsnehmer und Eignungsleihe

Anlage 03 – Haftungserklärung § 47 Abs. 3 VgV

Anlage 04 – Erklärung der Bietergemeinschaft

Anlage 05 – Bieterauskunft mit Eigenerklärung

Anlage 06 – Verpflichtungserklärung LTMG

Anlage 07 – Besondere Vertragsbedingungen LTMG

Anlage 08 – Eigenerklärung Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833-2014

Anlage 09 – EVB-IT Kaufvertrag (vorausgefüllt)

Anlage 10 – EVB-IT Kauf-AGB

Anlage 11 – Referenztemplate

Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter

Anlage 13 – Tabelle für Bieterfragen

Anlage 14 – Liste der geforderten Erklärungen und Nachweise

Anlage 15 – Anleitung zur Angebotsabgabe

Anlage 16 - Leitlinie IT-Sicherheit für Lieferanten 1.2a